

Ausfertigung

Geschäftsnummer:  
**M\_0365/13**



## **Amtsgericht Ellwangen**

- VOLLSTRECKUNGSGERICHT -

### **Beschluss**

vom 08.04.2013

In der Zwangsvollstreckungssache

Gläubigerin

**g e g e n**

Schuldnerin

wird auf die Erinnerung der Gläubigerin gemäß § 766 ZPO der zuständige Gerichtsvollzieher angewiesen, die beantragte Zwangsvollstreckung nicht mit der Begründung abzulehnen bzw. einzustellen, dass die Schuldnerin aufgrund der früheren Abgabe der eidesstattlichen Versicherung am 19.01.2011 nicht zur Vermögensauskunft verpflichtet sei.

**Begründung:**

Die vom Gerichtsvollzieher zur Begründung herangezogene Sperrwirkung des § 903 ZPO greift nicht, da diese Vorschrift seit dem 01.01.2013 weggefallen ist. Die in § 39 Ziffer 1 EGZPO geregelte Ausnahme greift nicht, da kein Altauftrag vorliegt.

Die Sperrfrist beträgt nach geltendem Recht 2 Jahre (vgl. §§ 39 Ziffer 4 EGZPO, 802d ZPO). Diese Frist ist vorliegend abgelaufen.

Heyer  
Direktor des Amtsgerichts



Ausgefertigt!  
Ellwangen, 09.04.2013  
*[Handwritten Signature]*  
U.M. JAG  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle